

## **Zusatz unter Testamentsunterschrift!**

Ein Testament kann eigenhändig erstellt werden. So ist es im Gesetz in § 2247 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. In der Praxis kommt dies sehr häufig vor, dass Testamente eigenhändig erstellt werden. Hierbei sollte nicht nur auf die genaue Wortwahl der Anordnungen geachtet werden, sondern auch, ob das eigenhändige Testament wirksam erstellt wurde.

Das bedeutet, dass das Testament in seiner Gesamtheit durch eigenhändige Schrift erstellt werden muss. Auch ist das Testament mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen.

So hat das OLG München in seinem Beschluss vom 13.09.2011 jüngst entschieden, dass sämtliche Ergänzungen des Testaments, welche von der Unterschrift des Erblassers räumlich gesehen ungedeckt sind, ebenfalls gesondert zu unterzeichnen sind.

Dies hat der Erblasser in diesem Fall nicht getan. In einem Testament setzte der Erblasser seine neue Lebenspartnerin eigenhändig zur Alleinerbin ein und unterzeichnete das Testament. Zwei Zentimeter darunter hatte er dem Testament beigelegt, das die Erbinsetzung der Lebenspartnerin nur gelte, da sie für ihn das gleiche Testament geschrieben habe (was jedoch nicht geschah). Dieser Zusatz enthielt jedoch keine Unterschrift.

Als der Erblasser verstarb und die Lebenspartnerin den Alleinerbschein beantragte, beschwerten sich die Kinder des Erblassers aus der ersten Ehe und rügten, dass die Lebenspartnerin keine Erbin geworden sei, da sie selbst kein Testament zugunsten des Erblassers erstellt habe.

Die Beschwerden der Kinder des Erblassers wurden vom OLG München zurückgewiesen. Die nachträglich niedergelegte Bedingung ist mangels Unterschrift formunwirksam, so dass sich die Erbfolge allein nach dem unterschriebenen Testamentstext richtet. Das OLG München führte aus, dass die Ratio der Regelung aus § 2247 BGB ist, den Erblasser zu identifizieren, weiterhin zu dokumentieren, dass dieser sich zu dem unter der Unterschrift stehenden Text bekennt sowie den Urkudentext räumlich abschließt, um diesen vor nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen zu sichern.

Diese Entscheidung zeigt mal wieder, wie gefährlich es ist, wenn der Erblasser spätere Zusätze oder Ergänzungen zu dem Testament aufnimmt, diese aber nicht unterzeichnet.

Lassen Sie daher Errichtungen oder Ergänzungen von Testamenten stets von einem Rechtsanwalt kontrollieren.

Marcus Gottlob 09. 11.2011